

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts

A. Zielsetzung

Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die die Befähigung zum Beruf des Rechtsanwalts oder des Patentanwalts in der Bundesrepublik Deutschland nicht besitzen, wohl aber ein Diplom für einen entsprechenden Beruf in einem anderen EG-Mitgliedstaat, soll die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie zur Patentanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden. Hiermit wird, soweit es um diese beiden Berufe geht, die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) — ABl. EG Nr. L 19 (1989), S. 16 — in deutsches Recht umgesetzt. Dies muß binnen zwei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie (4. Januar 1989) geschehen.

B. Lösung

Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten, die in einem EG-Mitgliedstaat befähigt sind, Anwalt zu werden, erhalten grundsätzlich einen Anspruch auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben. Die Eignungsprüfung umfaßt zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung. Gegenstand der Prüfung ist eine Auswahl von solchen Gebieten des deutschen Rechts, deren Kenntnis wesentliche Voraussetzung für eine Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist. Die nähere Ausgestaltung der Eignungsprüfung wird dem Verordnungsgeber überlassen. Die Abnahme der Eignungsprüfungen soll Sache der für die zweite juristische Staatsprüfung zuständigen Prüfungsämter sein.

Weitgehend entsprechende Regelungen sind für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vorgesehen. Die Auswahl der Prüfungsfächer berücksichtigt die besonderen Belange für die Ausübung des Patentanwaltsberufs. Die Abnahme der Eignungsprüfungen für die Zulassung zur Patentanwaltschaft soll Sache der für die Patentanwaltsprüfung zuständigen Kommission bei dem Deutschen Patentamt sein.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten in geringem Umfang werden durch die Abnahme der Eignungsprüfungen für die Länder (Rechtsanwälte) entstehen. Beim Bund (Patentanwälte) werden Prüfungsgebühren erhoben, die den Kostenaufwand decken.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) — 444 02 — Re 153/89

Bonn, den 21. Dezember 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

§ 1

Eignungsprüfung

(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, der ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem der in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Berufe erforderlich sind, hat vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Eignungsprüfung abzulegen.

(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, (89/48/EWG) – ABl. EG Nr. L 19 (1989), S. 16 –. Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, berechtigt zur Ablegung der Eignungsprüfung, wenn der Inhaber einen in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausstellt oder anerkannt hat.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Rechtsanwalts in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Anwaltsberufes verfügt.

§ 3

Prüfungsamt

(1) Prüfungsamt für die Eignungsprüfung ist das für die zweite juristische Staatsprüfung zuständige Prüfungsamt.

(2) Mehrere Länder können durch Vereinbarung ein gemeinsames Prüfungsamt bilden. Die Zuständigkeit eines Prüfungsamts kann durch Vereinbarung auf die Eignungsprüfung von Antragstellern aus einzelnen Herkunftsmitgliedstaaten beschränkt werden.

(3) Die schriftlichen Leistungen werden von zwei Prüfern begutachtet. Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission mit mindestens drei Prüfern abgenommen.

(4) Die Prüfer sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Unterlagen oder Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

§ 5

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind das Pflichtfach Zivilrecht, zwei Wahlfächer und das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte. Der Antragsteller bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen

1. das Öffentliche Recht oder das Strafrecht,
2. durch das Pflichtfach nicht abgedeckte Bereiche des Zivilrechts, das Handelsrecht, das Arbeitsrecht, das Öffentliche Recht oder das Strafrecht.

Der Antragsteller darf nicht dasselbe Wahlfach in beiden Wahlfachgruppen bestimmen.

(2) Prüfungsinhalte sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bereiche des Pflichtfaches und der beiden Wahlfächer sowie das dazugehörige Verfahrensrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht und die Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Aufsichtsarbeiten. Eine Aufsichtsarbeit bezieht sich auf das Pflichtfach, die andere auf das vom Antragsteller bestimmte Wahlfach.

(3) Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. Sie hat zum Gegenstand das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte, das Wahlfach, in dem der Antragsteller keine Aufsichtsarbeit geschrieben hat und, falls eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen nicht genügt, zusätzlich das Fach dieser Arbeit.

§ 7

Prüfungsentscheidung

Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen mit Stimmenmehrheit, ob der Antragsteller über die nach § 2 erforderlichen Kenntnisse verfügt.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann wiederholt werden.

§ 9

Verfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes und der Prüfungskommission findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

§ 10

Ermächtigungen

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt.

1. durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu § 1 anzupassen, wenn sich der Kreis oder die Bezeichnungen der aufgeführten Berufe oder der Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ändern,
2. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere
 - a) die Bereiche des Pflichtfaches und der Wahlfächer
 - b) die Organisation des Prüfungsamtes
 - c) die Zulassung zur Prüfung
 - d) das Prüfungsverfahren
 - e) die Prüfungsleistungen
 - f) die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens
 - g) den Erlaß von Prüfungsleistungen
 - h) die Wiederholung der Prüfung und die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten
 - i) die Erhebung einer Gebühr.

§ 11

Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats

Soweit es für die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Vorlage oder Anforderung von

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Antragstellers für den Beruf des Rechtsanwalts in Frage stellenden Umstände bekannt sind,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß sich der Bewerber nicht im Konkurs befindet,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
4. Führungszeugnissen

des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (§ 1 Abs. 2 Satz 1).

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Anlage zu § 1

Anwaltsberufe in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

— in Belgien:	Avocat/Advocaat
— in Dänemark:	Advokat
— in Frankreich:	Avocat
— in Griechenland:	Dikigoros
— in Irland:	Barrister, Solicitor
— in Italien:	Avvocato
— in Luxemburg:	Avocat-avoué
— in den Niederlanden:	Advocaat
— in Portugal:	Advogado
— in Spanien:	Abogado
— im Vereinigten Königreich:	Advocate, Barrister, Solicitor.

Artikel 2

Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

§ 1

Eignungsprüfung

(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, der ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für unmittelbaren Zugang zu einem der in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Berufe erforderlich sind, hat vor der Zulassung zur Patentanwaltschaft eine Eignungsprüfung abzulegen.

(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) — ABl. EG Nr. L 19 (1989), S. 16 —. Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, berechtigt zur Ablegung der Eignungsprüfung, wenn der Inhaber einen in der Anlage zu dieser Vorschrift

aufgeführten Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Patentanwalts in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften über eine berufliche Qualifikation für patentanwaltliche Tätigkeiten verfügt.

§ 3

Zuständige Stelle für die Prüfung

Die Eignungsprüfung wird vor der für die Patentanwaltsprüfung zuständigen Kommission bei dem Patentamt abgelegt.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Präsident des Patentamtes.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die durch Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Unterlagen oder Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

(3) Der Bescheid, durch den die Zulassung zur Prüfung versagt wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Antragsteller zuzustellen.

§ 5

Prüfungsfächer

(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf zwei Pflichtfächer, ein Fach nach Wahl des Antragstellers (Wahlfach) und das Recht für das berufliche Verhalten der Patentanwälte.

(2) Pflichtfächer sind

1. das Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines Patents oder eines Warenzeichens vor den nach deutschem Recht zuständigen Behörden und Gerichten, das Gebrauchsmuster- und das Geschmacksmusterrecht einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,

2. Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozeßrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind.

(3) Wahlfächer sind

1. Wettbewerbsrecht einschließlich des Kartellrechts, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit eines Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind,
2. Recht der Arbeitnehmererfindungen.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Aufsichtsarbeiten. Eine Aufsichtsarbeit hat das Pflichtfach nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, die andere hat nach Wahl des Antragstellers das Pflichtfach nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder das Wahlfach zum Gegenstand.

(3) Der Antragsteller wird zu der mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung hat zum Gegenstand das Recht für das berufliche Verhalten der Patentanwälte und das Pflichtfach nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder, wenn der Antragsteller in diesem Fach eine Aufsichtsarbeit geschrieben hat, das Wahlfach; genügt eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen nicht, so erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf das Fach dieser Arbeit.

§ 7

Prüfungsentscheidung

Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen mit Stimmenmehrheit, ob der Antragsteller über die nach § 2 erforderlichen Kenntnisse verfügt.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann wiederholt werden.

§ 9

Prüfungsgebühr

Der Antragsteller, der zur Eignungsprüfung zugelassen wird, hat an den Präsidenten des Patentamts eine Prüfungsgebühr von 500 Deutsche Mark zu entrichten.

§ 10

Ermächtigung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Anlage zu § 1 anzupassen, wenn sich der Kreis oder die Bezeichnungen der aufgeführten Berufe oder der Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ändern,
2. die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere
 - a) die Zulassung zur Prüfung
 - b) das Prüfungsverfahren
 - c) die Prüfungsleistungen
 - d) die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens
 - e) den Erlass von Prüfungsleistungen
 - f) die Wiederholung der Prüfung und die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten
 - g) die Prüfungsgebühr,
3. die Zulassung von Antragstellern, die die Voraussetzung des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie erfüllen, zur Eignungsprüfung zu regeln.

§ 11

Bescheinigungen des Heimats- oder Herkunftsmitgliedstaats

Soweit es für die Entscheidung über die Zulassung zur Patentanwaltschaft der Vorlage oder Anforderung von

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Antragstellers für den Beruf des Patentanwalts in Frage stellenden Umstände bekannt sind,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß sich der Antragsteller nicht im Konkurs befindet,

3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
 4. Führungszeugnissen
- des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (§ 1 Abs. 2 Satz 1).

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Anlage zu § 1

Patentanwaltsberufe in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

in Frankreich:	Conseil en brevets d'invention
in Italien:	Consulente in Proprietà Industriale
in Luxemburg:	Conseil en Propriété Industrielle
in den Niederlanden:	Octrooigemachtigde
in Portugal:	Consultore em Propriedade Industrial
in Spanien:	Agente de la Propiedad Industrial

Artikel 3

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III. Gliederungsnummer 303-8 veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts“.
 - b) Nach dem Wort „erlangt“ wird eingefügt:

„Oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom ... (BGBl. I S. ...) bestanden“.

2. In § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Kammer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“

3. In § 101 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“

Artikel 4

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zugang zum Beruf des Patentanwalts“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Patentanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer nach Absatz 2 die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts erlangt oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom ... BGBl. ... bestanden hat.“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder einer der Gründe des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 vorliegt, aus dem die Zulassung zur Patentanwaltschaft zu versagen wäre“ werden gestrichen.

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer die Prüfung nach § 8 oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Patentassessor“ zu führen.“

4. In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 3 ist auf Bewerber, die die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft bestanden haben, nicht anzuwenden.“

5. In § 87 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Deutscher im Sinne des § 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und“ gestrichen.

6. § 184 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz, dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft oder einer auf Grund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den Vorschriften

dieses Gesetzes auch dann angefochten werden,
wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist.“

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Vorschriften am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 10 und Artikel 2 § 10 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Erster Teil: Allgemeines

I. Zielsetzung

Der Entwurf ist Teil der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung der „Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“ (im folgenden: Richtlinie) in deutsches Recht. Auf Grund des Entwurfs soll der Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts und des Patentanwalts für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften geregelt werden, die die Befähigung zum Beruf des Rechts- oder Patentanwalts in der Bundesrepublik Deutschland nicht besitzen, wohl aber ein Diplom im Sinne der Richtlinie für einen entsprechenden Beruf.

Die Richtlinie soll dazu beitragen, für einen praktisch wichtigen Bereich des Berufsrechts eine der grundlegenden Aufgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen: die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr (Artikel 3 Buchstabe c EWG-Vertrag). Die Richtlinie stützt sich auf Ermächtigungen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, des freien Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 49, Artikel 57 und Artikel 66 EWG-Vertrag). Sie verpflichtet, den Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu ermöglichen, als „Zuwanderer“ ihren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre berufliche Qualifikation erworben haben. Hindernisse bestehen für reglementierte Berufe, wenn der Zugang oder die Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates an den Besitz eines Diploms gebunden ist. Ein geeignetes Mittel zum Abbau dieser Hindernisse ist die gegenseitige Anerkennung der für den Berufszugang oder für die Berufsausübung erforderlichen Qualifikationen. Der Rat hat für einzelne Berufe Richtlinien über die Anerkennung von Hochschuldiplomen erlassen. Dieses „sektorale“ Vorgehen hat sich als langwierig erwiesen. Die Richtlinie sieht deshalb eine allgemeine Regelung für grundsätzlich alle Berufe vor, die einen Hochschulabschluß voraussetzen, soweit sie nicht von den geltenden Richtlinien erfaßt werden.

Mangels Kompetenz der Europäischen Gemeinschaften sind ausgeschlossen die Berufe der öffentlichen Verwaltung (Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag) oder Berufe, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind (Artikel 55 EWG-Vertrag, 12. Erwägungsgrund der Richtlinie).

Die Richtlinie geht davon aus, daß die Hochschulabschlüsse in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Grundsatz gleichwertig sind.

Die Hochschulabschlüsse, in der Richtlinie als „Diplome“ näher definiert, umfassen auch Staatsprüfungen, die einen mindestens dreijährigen Studiengang voraussetzen.

Der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Diplome gewährleistet nicht, daß der Inhaber eines Diploms, der seinen Beruf in einem anderen Staat als dem Herkunftsstaat ausüben will, zu einer sachgerechten Berufsausübung in dem Aufnahmestaat in der Lage ist. Die Richtlinie trägt dem dadurch Rechnung, daß die Mitgliedstaaten den Berufszugang für die Zuwanderer trotz Anerkennung der Diplome von zusätzlichen Leistungen zum Nachweis der Anpassung an das neue berufliche Umfeld abhängig machen dürfen. Die Richtlinie beschränkt dabei Art und Inhalt der Anpassungsinstrumente: Vorgeschrieben werden darf die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Bestehen einer Eignungsprüfung.

Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet, diese binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe (4. Januar 1989) umzusetzen.

II. Umsetzung für Berufe im Bereich der Rechtspflege

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht für Berufe im Bereich der Rechtspflege. Dabei sind zu berücksichtigen die bei der Verabschiedung der Richtlinie zum Ratsprotokoll abgegebenen Erklärungen (im folgenden: Protokollerklärungen).

Für die Bestimmung der von der Richtlinie erfaßten Berufe ist von Artikel 3 der Richtlinie auszugehen. Die Vorschrift verankert das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der Diplome: Ein Aufnahmestaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf von dem Besitz eines Diploms abhängig macht, kann einem Angehörigen eines Mitgliedstaates den Zugang zu diesem Beruf nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn der Antragsteller das Diplom besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben oder anerkannt wurde.

Zur Anwendung auf die deutschen Verhältnisse ist hervorzuheben:

1. „Reglementiert“ (Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie) ist im Bereich der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von Berufen. Soweit sie der „öffentlichen Verwaltung“ oder der „öffentlichen Gewalt“ zuzurechnen sind, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Dies gilt insbesondere für die Berufe des Richters, des Staatsanwalts, des Notars und des Rechtspfle-

gers. Die Berufe, die auf Grund einer behördlichen Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz ausgeübt werden dürfen (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 des Rechtsberatungsgesetzes), setzen kein „Diplom“ im Sinne der Richtlinie voraus und bleiben daher unberücksichtigt. Für die Umsetzung kommen als reglementierte Berufe im Bereich der Rechtspflege nur die des Rechtsanwalts und des Patentanwalts in Betracht.

2. Der Zugang zu diesen beiden Berufen ist abhängig von Diplomen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie: Im Falle der Rechtsanwälte sind die Zeugnisse über das Bestehen der beiden juristischen Staatsprüfungen das „Diplom“ im Sinne der Richtlinie. Aus den Zeugnissen geht insbesondere hervor, daß der Inhaber „ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität absolviert und die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat.“

Für die Patentanwälte ist die Urkunde über das Ergebnis der Prüfung (§ 11 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung – PatAnwO –) das „Diplom“ im Sinne der Richtlinie. Aus der Urkunde geht hervor, daß ihr Inhaber die Patentanwaltsprüfung nach § 8 PatAnwO bestanden und zuvor die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche technische Befähigung im Studium erworben hat (§ 6 PatAnwO).

3. Für den Zugang zu den Berufen des Rechtsanwalts und des Patentanwalts fehlt bisher eine Anerkennung der Diplome, wie sie die Richtlinie verlangt:

a) Rechtsanwalt

Nach geltendem Recht setzt der Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts die nach dem Deutschen Richtergesetz erlangte Befähigung zum Richteramt voraus (§ 4 Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium von dreieinhalb Jahren an einer Universität mit der ersten Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz).

Mindestens vier Semester müssen auf ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland entfallen (§ 5a Abs. 1 Satz 2 Deutsches Richtergesetz). Die Pflichtstationen des Vorbereitungsdienstes können im Grundsatz nur bei Stellen in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet werden. Die beiden Staatsprüfungen sind vor hiesigen Prüfungsämtern abzulegen (§ 5d Deutsches Richtergesetz).

b) Patentanwalt

Der Zugang zum Beruf des Patentanwalts setzt die Ablegung der Prüfung nach § 8 der Patentanwaltsordnung voraus. Die Zulassung zur Prüfung erfordert den Erwerb der technischen Befähigung durch Abschluß eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftli-

chen Hochschule und die Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz. Diese dauert drei Jahre und erfolgt zunächst für zwei Jahre bei einem Patentanwalt oder Patentassessor. Weitere Abschnitte sind die viermonatige Ausbildung bei dem Patentamt und die achtmonatige bei dem Patentgericht.

Zur Prüfung wird auch zugelassen, wer hauptberuflich seit mindestens zehn Jahren im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes als Patentsachbearbeiter tätig ist (§ 172 Abs. 1 PatAnwO). Für die technische Befähigung genügt in diesem Fall auch der Abschluß eines technischen Studiums an einer Fachhochschule.

Die Möglichkeit, mit einer ausländischen Berechtigung zur deutschen Patentanwaltschaft zugelassen zu werden, besteht bislang nicht. Zwar kann die technische Befähigung durch ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dort abgelegte staatliche oder akademische Abschlußprüfung erlangt werden, wenn die Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt oder der dortigen Ausbildung gleichwertig ist. An die Stelle der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes können jedoch keine im Ausland erworbenen Ausbildungen und Abschlüsse treten. Eine praktische Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Ausland kann allerdings mit höchstens sechs Monaten auf die Ausbildung bei dem Patentanwalt oder Patentassessor angerechnet werden.

4. Die Richtlinie enthält keine allgemeine Regelung darüber, welche Berufe in den anderen Mitgliedstaaten den Berufen des Rechtsanwalts und des Patentanwalts entsprechen. Eine Auflistung dieser Berufe findet sich aber im Fall des Rechtsanwalts in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (77/249/EWG), geändert durch die Beitrittsakte für Griechenland sowie für Spanien und Portugal, umgesetzt durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), dieses geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803). Für die wegen des Beitritts von Spanien und Portugal zu den Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Ergänzungen ist auf den Entwurf eines Änderungsgesetzes, der dem Deutschen Bundestag vorliegt (Bundestagsdrucksache 11/4793), zu verweisen.

III. Begünstigter Personenkreis

1. Die Richtlinie ist anwendbar auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte ihren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen (Artikel 2 der Richtlinie).

2. Der Angehörige eines Mitgliedstaates fällt grundsätzlich nur dann in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn er sein Diplom in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft erworben hat und die dem Diplom zugrundeliegende „Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde“ (Artikel 1 Buchstabe a Unterabs. 1, erste Alternative, der Richtlinie).

In einzelnen Mitgliedstaaten wird der Zugang zu bestimmten reglementierten Berufen auch Personen eröffnet, die ihr Diplom aufgrund einer Ausbildung erworben haben, die nicht überwiegend in der Gemeinschaft stattfand. Die Richtlinie trifft eine ausdrückliche Regelung für den Fall, daß ein Mitgliedstaat ein in einem „Drittland“ erworbenes Diplom anerkennt: Der Inhaber des anerkannten Drittlanddiploms gehört zu den durch die Richtlinie begünstigten Personen, wenn er den Beruf drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig in dem Mitgliedstaat ausgeübt hat (Artikel 1 Buchstabe a Unterabs. 1, zweite Alternative, in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe e), der die Bescheinigung ausstellt. Eine sinngemäße Anwendung der Richtlinie führt zur Einbeziehung auch der Personen, denen aufgrund der überwiegend außerhalb der Gemeinschaft durchgeführten Ausbildung ein Diplom von einem Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, wenn sie den Beruf drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig in dem Mitgliedstaat nach dessen Bescheinigung ausgeübt haben.

Die Regelung nimmt Rücksicht auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die über nicht genügend eigene Hochschuleinrichtungen verfügen oder die aus anderen Gründen in weitem Umfang ausländische Abschlüsse oder Ausbildungszeiten anerkennen, und zwar auch mit Bezug auf Drittländer.

3. In einer Reihe von Mitgliedstaaten wird insbesondere der uneingeschränkte Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts nicht nur von dem Bestehen einer oder mehrerer Prüfungen abhängig gemacht, sondern auch von einer anschließenden einführenden Tätigkeit unter der Anleitung einer Person, die den vollen Berufsstatus innehat (die „auf eine mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen erworbene Berufspraxis“ – Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a, zweiter Anstrich, der Richtlinie). Dies ist beispielsweise vorgesehen in Frankreich, wo der Anwaltsanwärter („avocat stagiaire“) sich nur nach Beendigung der Anwärterzeit in die Liste der Rechtsanwälte einschreiben und den Beruf des Rechtsanwalts eigenverantwortlich ausüben darf. In diesen Fällen ist erst mit dem Zeugnis über den Abschluß dieser einführenden Tätigkeit „die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung“ abgeschlossen (Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz 1, zweiter Anstrich, der Richtlinie). Erst dann ist der Tatbestand eines „Diploms“ im Sinne der Richtlinie erfüllt.
4. Andererseits darf, von der Ausnahme der Drittlandsdiplome abgesehen (oben: zu 2), der Aufnahmestaat von dem Antragsteller nicht zusätzlich zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungs-

prüfung Berufserfahrung verlangen (Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie).

IV. Entscheidung für die Eignungsprüfung

Für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts geben Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erworben wurden, nicht die Gewähr, daß der Beruf in einer Weise ausgeübt werden kann, wie dies für den Berufszugang auf Grund der entsprechenden innerstaatlichen Prüfung zu erwarten ist. Das folgt schon daraus, daß diese Berufe durch Rechtsberatung und den Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts geprägt sind und deshalb eine genaue Kenntnis des innerstaatlichen Rechts voraussetzen.

Für Unterschiede dieser Art sieht die Richtlinie Lösungen vor: Allgemein ist dem Aufnahmestaat gestattet, vom Antragsteller zu verlangen, daß er einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn „seine bisherige Ausbildung ... sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist“ (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b, erster Anstrich). Die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung ist zwar grundsätzlich dem Antragsteller zu überlassen. Die Entscheidung kann aber der Aufnahmestaat an sich ziehen, „wenn es sich um Berufe handelt, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei denen die Beratung und/oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist (Artikel 4 Buchstabe b Unterabsatz 2 Satz 2; entsprechend: 9. Erwägungsgrund). Diese Voraussetzungen erfüllen sowohl der Beruf des Rechtsanwalts wie der des Patentanwalts. Die deutsche Rechtsordnung ist mit keiner anderen europäischen Rechtsordnung so nahe verwandt, daß für die Zwecke der Rechtsberatung die Kenntnis jener anderen Rechtsordnung genügen könnte. Der Bundesrat hat diesen Standpunkt bei den Beratungen des Entwurfs der Richtlinie nachdrücklich vertreten.

Mit seiner Zulassung zur Rechtsanwalt- oder Patentanwaltschaft wird der Absolvent der ausländischen Ausbildung voll in den Beruf integriert. Er wird unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Patentanwalt“ tätig, ohne auf die Ausbildung im Ausland hinweisen zu müssen. Andererseits kann er auf die Ausbildung im Rahmen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie hinweisen. Auch das Berufsrecht steht dem nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 (BVerfGE 76, 171) nicht entgegen. Das rechtsuchende Publikum vertraut darauf, daß die Angehörigen dieser Berufe in einer gründlichen Ausbildung die Kenntnisse – insbesondere im deutschen Recht – erworben haben, die für eine ordnungsmäßige Beratung und Vertretung erforderlich sind. Diesem Vertrauen ist Rechnung zu tragen. Daher ist der Berufszugang für Rechtsanwälte und Patentanwälte von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig zu machen.

Allein diese Lösung gewährleistet, daß die Rechtsberatung und Rechtsbesorgung durch die „zuwandernden“ Rechtsanwälte und Patentanwälte den Belangen des rechtsuchenden Bürgers und den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entsprechen. Ein Anpassungslehrgang darf nach der Richtlinie keine abschließende Eignungsprüfung vorsehen. Zugelassen ist nur eine „Bewertung“ – Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie –, die „keinesfalls in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung erfolgen darf“ (Protokollerklärung Nr. 11). Es würde letztlich der Eigenbeurteilung des Zuwanderers überlassen, ob er über die erforderliche Eignung verfügt. Auf eine staatliche Feststellung der Eignung, wie sie für Rechtsanwälte und Patentanwälte in der Bundesrepublik Deutschland zur Wahrung der Belange der Rechtspflege seit jeher selbstverständlich ist, kann nicht verzichtet werden. Eine Eignungsprüfung dient auch den Interessen des Antragstellers: Falls er bereits über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt, ist er nicht genötigt, zunächst einen Anpassungslehrgang zu besuchen. Es wird ihm freigestellt, auf welche Weise er sich in das hier geltende Recht einarbeitet. Das kann die Anpassungszeit verkürzen (9. Erwägungsgrund Satz 4 der Richtlinie). Nicht zuletzt wird der Zwang, zunächst die Eignungsprüfung zu bestehen, das Risiko mindern, Fehler bei der Rechtsberatung zu begehen und in Regreß genommen zu werden.

V. Ausgestaltung der Eignungsprüfung

Bei der Ausgestaltung der Eignungsprüfung ist ihr Zweck, wie er in der Richtlinie definiert ist, zu beachten. Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll (Artikel 1 Buchstabe g Unterabsatz 1 der Richtlinie). Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation verfügt (Artikel 1 Buchstabe g Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie). Die Eignungsprüfung darf kein verkapptes Mittel sein, dem Antragsteller strengere Anforderungen aufzuerlegen als erforderlich (Protokollerklärung Nr. 15). Mit dem Zweck der Eignungsprüfung wäre es nicht vereinbar, die Antragsteller den gleichen Prüfungen zu unterwerfen, die für den Erwerb der Berufsbefähigung auf Grund innerstaatlicher Ausbildung erforderlich sind. Im Fall der Rechtsanwälte ist darüber hinaus zu berücksichtigen, daß allein eine Eignung für anwaltliche Tätigkeit festgestellt werden soll, nicht aber die Eignung für alle juristischen Berufe, wie sie mit der Befähigung zum Richteramt nach § 5 Deutsches Richtergesetz vermittelt wird.

Nach der Richtlinie dürfen Gegenstand der Eignungsprüfung nur Sachgebiete sein, die auf Grund eines Vergleichs zwischen der in der Bundesrepublik Deutschland verlangten Ausbildung und der

bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom, daß der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt sind (Artikel 1 Buchstabe g Unterabsatz 2). Aus den nicht abgedeckten Sachgebieten sind für die Eignungsprüfung Sachgebiete auszuwählen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des betreffenden Berufs im Aufnahmestaat ist (s. Protokollerklärung Nr. 15).

Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte geht die Richtlinie im Grundsatz davon aus, daß die Ausbildung in einem Rechtsgebiet eines Mitgliedstaates die von einem Berufsbewerber im Aufnahmeland auf dem entsprechenden Rechtsgebiet verlangten Kenntnisse nicht abdeckt. So lautet Satz 7 des 9. Erwägungsgrunds der Richtlinie:

„Vor allem die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten, selbst wenn sie von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat von unterschiedlicher Bedeutung sind, rechtfertigen Sonderregelungen, weil die durch Diplom, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bescheinigte Ausbildung auf einem Rechtsgebiet des Herkunftslandes im allgemeinen nicht die juristischen Kenntnisse abdeckt, die im Aufnahmeland auf dem entsprechenden Rechtsgebiet verlangt werden.“

Der einschränkende Zusatz „im allgemeinen“ modifiziert, wie sich aus der Entstehungsgeschichte ergibt, die Feststellung der „Nichtabdeckung“ lediglich unter zwei Gesichtspunkten:

- Im Verhältnis zwischen einigen Mitgliedstaaten, zu denen jedoch nicht die Bundesrepublik Deutschland zählt, können die Verschiedenheiten der Rechtssysteme von so geringer Bedeutung sein, daß sie es nicht rechtfertigen, eine Eignungsprüfung zu verlangen.
- Bestimmte Rechtsgebiete (das Recht der Europäischen Gemeinschaften und das Völkerrecht) sind als durch die Ausbildung in jedem Mitgliedstaat abgedeckt anzusehen.

Dagegen stellt eine partielle Ähnlichkeit oder Verwandtschaft zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten oder Teilharmonisierungsmaßnahmen die Grundaussage in dem zitierten 9. Erwägungsgrund für die deutsche Umsetzungsregelung nicht in Frage. Auch dort, wo in der Vergangenheit Teile aus dem deutschen Recht von einem Mitgliedstaat übernommen worden sind, wird den Antragstellern aus diesem Staat die aktuelle Kenntnis des geltenden Rechts, wie es durch Novellierungen und durch die Rechtsprechung und Rechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland geprägt und gestaltet wird, fehlen.

Soweit Teilbereiche einzelner Rechtsgebiete harmonisiert oder durch internationale Übereinkommen weitgehend vereinheitlicht (Wechsel- und Scheckrecht) sind, dürfen sie allerdings nicht in die Eignungsprüfung einbezogen werden.

Die Eignungsprüfung kann sich darüber hinaus auch „auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tä-

tigkeiten im Aufnahmestaat beziehenden berufsständischen Regeln" erstrecken (Artikel 1 Buchstabe g Unterabs. 3 Satz 2 der Richtlinie).

VI. Bundesgesetzgebung und Landesverwaltung

Die Eignungsprüfung einschließlich ihrer inhaltlichen Gestaltung und des Prüfungsverfahrens soll im Interesse einer möglichst einheitlichen Prüfungspraxis bundesrechtlich geregelt werden. Der Bund verfügt über die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 9 (gewerblicher Rechtsschutz), Artikel 74 Nr. 1 (Rechtsanwaltschaft) in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 GG.

Es bietet sich an, mit der Durchführung der Eignungsprüfungen bestehende Prüfungseinrichtungen zu betrauen. Für die Rechtsanwälte sind dies die für die zweite juristische Staatsprüfung zuständigen Prüfungsämter, für die Patentanwälte die Prüfungskommission bei dem Patentamt.

VII. Umfang der gesetzlichen Regelung

Die Umsetzung der Richtlinie bedarf der Gesetzesform schon wegen der Änderung des geltenden Berufsrechts, aber auch wegen der Bedeutung der Regelung für den Berufszugang von Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Das Gesetz kann sich dabei darauf beschränken, die für die Umsetzung maßgeblichen Grundlagen zu schaffen. Die diesen Rahmen ausfüllenden Bestimmungen können durch Rechtsverordnung getroffen werden.

In den Gesetzentwurf sind aufgenommen Vorschriften über den Zweck der Prüfung, über die zu prüfenden Sachgebiete, über die Eröffnung von Wahlmöglichkeiten und über das Prüfungsverfahren. Dem Verordnungsgeber werden übertragen die nähere Ausgestaltung der Eignungsprüfung sowie Anpassungen, die durch Veränderungen im Kreis der Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften oder durch Änderungen des Kreises und der Bezeichnungen der in der Anlage zu Artikel 1 § 1 und Artikel 2 § 1 des Entwurfs aufgeführten Berufe im Recht der anderen Mitgliedstaaten erforderlich werden.

VIII. Zugang zur Juristenausbildung und Vorbereitung auf die Eignungsprüfung

1. Ausländern steht der Zugang zum rechtswissenschaftlichen Studium in der Bundesrepublik Deutschland offen.

Für Juristen, die über eine im Ausland erworbene Ausbildung verfügen und sich zusätzlich mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland vertraut machen wollen, bieten seit einigen Jahren mehrere deutsche Universitäten zweisemestrige Auf-

baustudiengänge an, über die auch der Magistergrad erworben werden kann.

2. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst setzt dagegen voraus, daß die erste juristische Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist. Änderungen der Ausbildungsvorschriften sind nicht veranlaßt. Die Richtlinie regelt nur den Berufszugang nach Erwerb der Berufsbefähigung. Bei Verabschiedung der Richtlinie bestand Einvernehmen, daß kein neuer Zugang zu Ausbildungsabschnitten ermöglicht werden soll. Dies folgt aus der Protokollerklärung Nr. 8. Danach ist

„in Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu einem reglementierten Beruf neben dem Bestehen einer das Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abschließenden Prüfung eine oder mehrere weitere Prüfungen, weitere berufliche Ausbildung und/oder (praktische) Erfahrung voraussetzt, der Zeitraum zwischen dem Abschluß dieses Studiums und dem Zugang zu dem reglementierten Beruf nicht als Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne dieser Richtlinie anzusehen.“

3. Dem Antragsteller steht es frei, sich in der ihm geeignet erscheinenden Weise auf die Eignungsprüfung vorzubereiten. Soweit er sich hierzu in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten will, erhält er hierfür nach Maßgabe der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften eine Aufenthaltserlaubnis. Dies wird im Verwaltungswege sichergestellt werden. Es wird damit die in der Richtlinie vorgesehene Pflicht erfüllt, die Rechtslage des Antragstellers für die Zeit der Vorbereitung auf die Eignungsprüfung festzulegen (Artikel 1, letzter Satz).

IX. Kosten

Bei der Ausführung des Gesetzes werden dem Bund Kosten durch die Eignungsprüfungen für die Zulassung zur Patentanwaltschaft entstehen, die durch die Prüfungsgebühren gedeckt werden, den Ländern durch die Eignungsprüfungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Wegen der Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und auch wegen der Sprachschwierigkeiten ist anzunehmen, daß die Zahl der Antragsteller für die Eignungsprüfungen gering sein wird. Der Kostenaufwand wird ferner dadurch begrenzt sein, daß die Eignungsprüfungen von vorhandenen Prüfungsämtern abgenommen werden.

X.

Angesichts der unter IX. dargestellten Situation sind preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Zweiter Teil: Die einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1** (Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft)**Zu § 1** (Eignungsprüfung)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Entscheidung für die Eignungsprüfung als Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die von der Richtlinie alternativ angebotene Möglichkeit eines Anpassungslehrgangs wird aus den im Ersten Teil unter IV. dargestellten Gründen nicht aufgegriffen. Die innerstaatliche Regelung soll für alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten.

Der Antragsteller muß ein Diplom erlangt haben, das ihm den unmittelbaren Zugang zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung eines Berufs eröffnet, der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften dem deutschen Rechtsanwaltsberuf entspricht. Diese Berufe sind aufgelistet in der Anlage zu dem Gesetz, auf die Absatz 1 Bezug nimmt (zur Übereinstimmung mit dem Dienstleistungsrecht s. o. Erster Teil II. 4).

Absatz 2 Satz 1 verweist für den Begriff des Diploms auf die Definition der Richtlinie. Die Begriffsbestimmung ist abschließender Natur; sie ist einer verbindlichen Interpretation durch den nationalen Gesetzgeber nicht zugänglich. Im Sinne der Richtlinie (Artikel 1 Buchstabe a) gelten

„als Diplome alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,
- aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat und
- aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind,

wenn die durch das Diplom, das Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlands anerkannt hat.

Einem Diplom im Sinne von Unterabsatz 1 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Stelle in diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedstaat in bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen“.

Eine Klarstellung ist nur angezeigt für die Anerkennung von Diplomen auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat.

Im einzelnen ist zu der Begriffsbestimmung des Diploms zu bemerken:

- a) „Diplom“ im Sinne der Richtlinie kann ein Diplom im Sprachgebrauch des innerstaatlichen Rechts sein, beispielsweise ein Diplomgrad nach § 18 des Hochschulrahmengesetzes. Es kann aber auch ein Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis sein.
- b) Das „Diplom“ kann unabhängig vom innerstaatlichen Sprachgebrauch eine Mehrzahl von Befähigungsnachweisen umfassen, die jeweils für Ausbildungsabschnitte ausgestellt werden. Dies verdeutlicht das Wort „insgesamt“ in Unterabsatz 1, erster Halbsatz, der Begriffsbestimmung der Richtlinie. Neben dem Nachweis über das Studium kann z. B. erforderlich sein ein Zeugnis über „ein unter der Aufsicht eines Ausbilders absolviertes und mit einer Prüfung abgeschlossenes Berufspraktikum“ oder über eine „mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen erworbene Berufspraxis“ (s. Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a, erster und zweiter Anstrich, der Richtlinie). So ist im Fall der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland die Befähigung zum Richteramt und damit die Zulassungsvoraussetzung zur Anwaltschaft abhängig von Prüfungszeugnissen über die erste und die zweite juristische Staatsprüfung (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz). Für die deutsche Praxis bei der Anerkennung der Diplome wird es darauf ankommen, ob im jeweiligen Mitgliedstaat ein Zeugnis oder mehrere Zeugnisse zum Berufszugang verlangt werden. Im Regelfall wird für die Zulassung zur Anwaltschaft nicht nur ein Prüfungszeugnis über den Abschluß des Studiums, sondern auch der Nachweis über eine über das Studium hinaus erforderliche Berufsausbildung verlangt.
- c) Das Diplom, das Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis muß, wie sich aus dem ersten Anstrich der Begriffsbestimmung der Richtlinie ergibt, in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden. Es ist also nicht er-

forderlich, daß es sich um eine staatliche Stelle handelt. Neben Zeugnissen über Hochschulprüfungen oder Staatsprüfungen kommen, soweit dies Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorsehen, auch Zeugnisse über Prüfungen vor Einrichtungen der Anwaltschaft oder von einzelnen Rechtsanwälten ausgestellte Befähigungsnachweise als Grundlage für die Anerkennung in Betracht.

- d) Nach dem zweiten Anstrich der Begriffsbestimmung muß sich aus dem Diplom ergeben, daß der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium absolviert hat, nicht notwendig ein Studium der Rechtswissenschaften. Der gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Nachweis der beruflichen Ausbildung wird sich in der Regel aus einem weiteren Befähigungsnachweis ergeben, der zusammen mit dem Hochschulabschlußzeugnis das „Diplom“ im Sinne der Richtlinie bildet.
- e) Aus dem Diplom muß sich gemäß dem dritten Anstrich der Begriffsbestimmung ergeben, daß der Inhaber über die „beruflichen Voraussetzungen“ für den Zugang zu dem Beruf verfügt. Die Voraussetzungen sind erst erfüllt, wenn der Beruf eigenverantwortlich ausgeübt werden darf. Es genügt im Falle des Anwalts also nicht die Berechtigung, bei einem Anwalt unter dessen Aufsicht eine anwaltliche Tätigkeit während einer Berufspraxis ausüben zu dürfen, die erst die Zulassung zur Anwaltschaft mit vollem Status ermöglicht.
- f) Die durch das Diplom bescheinigte Ausbildung muß überwiegend in der Gemeinschaft erworben worden sein (Unterabsatz 1, erste Alternative). Eine Ausbildung in einem Drittland ist unter besonderen Voraussetzungen anzuerkennen (dazu unten die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2).
- g) Der zweite Unterabsatz der Diplomdefinition der Richtlinie bezieht sich auf eine Ausbildung in einem Mitgliedstaat, die als der Hochschulausbildung oder sonst als gleichwertig anerkannt ist. Es geht dabei insbesondere um Sonderregelungen, die im Vereinigten Königreich und in Irland bestehen (Protokollerklärung Nr. 6).

Absatz 2 Satz 2 betrifft die Fälle, in denen das von dem Mitgliedstaat ausgestellte „Diplom“ auf einer Ausbildung beruht, die nicht überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde, sondern in einem „Drittland“. Die Regelung der Begriffsbestimmung in Unterabsatz 1, zweite Alternative, wird damit verdeutlicht. Die Richtlinie erfaßt ausdrücklich den Fall, daß im Drittland aufgrund der überwiegend nicht in der Gemeinschaft erworbenen Ausbildung ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis erworben wurde und dieser Nachweis von einem Mitgliedstaat für den Berufszugang anerkannt wurde. Der unter diesen Voraussetzungen anerkannte Nachweis gilt als Diplom im Sinne der Richtlinie nur, wenn der Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Zeugnis eines Drittlands anerkannt hat.

Nicht ausdrücklich ist in der Richtlinie die Anerkennung von Diplomen geregelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften auf Grund einer Ausbildung ausgestellt hat, die nicht überwiegend in diesem oder in einem anderen Mitgliedstaat stattgefunden hat. Es wäre mit dem Sinn der Richtlinie nicht vereinbar, solche Diplome von der Anerkennung auszuschließen. Eine dem Sinn der Richtlinie folgende Auslegung führt dazu, diese Diplome wie anerkannte Drittlanddiplome zu behandeln. Das wird in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich klargestellt.

Zu § 2 (Zweck der Eignungsprüfung)

Der Zweck der Eignungsprüfung wird näher bestimmt, um dem Ordnungsgeber (§ 10 Nr. 2) und der Prüfungspraxis eine Auslegungshilfe zu geben. Der Wortlaut folgt eng der Richtlinie (9. Erwägungsgrund Satz 3, Artikel 1 Buchstabe g Unterabs. 1 und Unterabs. 3 Satz 1).

Satz 1 stellt den Leitgedanken heraus: Die Eignungsprüfung dient der Beurteilung, ob der Antragsteller in der Lage ist, den Beruf des Rechtsanwalts in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben. Er muß als „Organ der Rechtspflege“ (§ 1 Bundesrechtsanwaltsordnung) die Pflichten wahrnehmen können, die ihm gegenüber seinem Mandanten, dem gegnerischen Anwalt und dem Gericht obliegen.

Die Eignungsprüfung betrifft ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers. Sie unterscheidet sich deshalb nicht unwesentlich von den juristischen Staatsprüfungen. Anders als die zweite juristische Staatsprüfung ist die Eignungsprüfung nicht darauf zugeschnitten, auch die Fähigkeit festzustellen, andere juristische Berufe als den des Rechtsanwalts ausüben zu können. Satz 2 stellt klar, daß durch die Eignungsprüfung nur festgestellt werden soll, ob der Antragsteller die für eine anwaltliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nötigen Kenntnisse besitzt.

Die Zweckbestimmung der Eignungsprüfung darf nicht in dem Sinne mißverstanden werden, daß alles, was für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung ist, geprüft werden darf. Dafür kommt nur in Betracht, was im Vergleich der Ausbildungen „nicht abgedeckt ist“ (siehe oben Erster Teil V.). Soweit Rechtsgebiete nicht Gegenstand der deutschen Juristenausbildung sind, dürfen sie nicht geprüft werden, auch wenn sie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sehr bedeutsam sind.

Zu § 3 (Prüfungsamt)

Die Abnahme der Eignungsprüfungen wird entsprechend der Regel des Artikels 30 GG Sache der Länder sein. Es besteht kein Anlaß, eine Bundeszuständigkeit zu begründen. Auch durch Prüfungen auf Landesebene kann die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung gewährleistet werden, wie dies für juristische Prüfungen bundesrechtlich vorgeschrieben (§ 5 d Abs. 1 Satz 2 Deutsches Richtergesetz) und anerkannte Praxis ist.

Nach Absatz 1 wird die Eignungsprüfung vor einer staatlichen Stelle, dem für die zweite juristische Staatsprüfung zuständigen Prüfungsamt, abgelegt. Wegen der weitreichenden Bedeutung der Prüfung für den Berufszugang soll die Eignungsprüfung einer staatlichen Stelle übertragen werden.

Die Bestimmung des für die zweite juristische Prüfung zuständigen Prüfungsamts empfiehlt sich schon deshalb, weil damit bestehende zentrale Einrichtungen der Länder genutzt werden können. Sie verfügen über die erforderliche juristische und prüfungspraktische Qualifikation. Sie sind wie keine anderen Stellen geeignet, die Einheitlichkeit der Prüfungspraxis zu sichern. Kraft ihrer reichen Erfahrung ist bei den juristischen Staatsprüfungen seit langem die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung über die Landesgrenzen hinweg gewährleistet. Diese Prüfungsämter werden die Unterschiede beachten, die zwischen der Eignungsprüfung und der zweiten juristischen Prüfung bestehen.

Nach Absatz 3 können mehrere – auch alle – Länder durch Vereinbarung ein gemeinsames Prüfungsamt bei einem Landesjustizprüfungsamt bilden. Durch die Vereinbarung kann eine umfassende Zuständigkeit für alle Eignungsprüfungen, die von den vertragsschließenden Ländern abzunehmen sind, begründet werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Prüfungsamtes auch auf Prüfungen von Antragstellern aus einzelnen Herkunftsmitgliedstaaten zu beschränken. Damit können auch mehrere, auf bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften spezialisierte Prüfungsämter geschaffen werden.

Absatz 3 regelt in Anknüpfung an die übliche Prüfungspraxis, wer innerhalb des Prüfungsamts die Leistungen bewertet. Die schriftlichen Leistungen werden von zwei Prüfern begutachtet. Die mündliche Prüfung nimmt eine Prüfungskommission mit mindestens drei Prüfern ab. Ein Prüfer, der die schriftlichen Leistungen eines Antragstellers bewertet hat, kann auch dessen mündliche Prüfung abnehmen.

Die Prüfer sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig (Absatz 4). Die Unabhängigkeit der Prüfer gilt sowohl für die Auswahl des Prüfungsstoffes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als auch für die Bewertung der Prüfungsleistungen. Die erforderliche Kontrolle der Prüferentscheidungen ist durch den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet.

Zu § 4 (Zulassung zur Prüfung)

Absatz 1 bestimmt das Prüfungsamt als Stelle, die über die Zulassung entscheidet. Im Falle einer entsprechenden Vereinbarung ist das gemeinsame Prüfungsamt die für die Zulassung zuständige Stelle.

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 1 der Richtlinie vor, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zulassung. Der Antragsteller muß jedoch die Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, daß er die Voraussetzungen erfüllt. Dazu gehören beispiels-

weise das Diplom im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie, also gegebenenfalls auch mehrere Zeugnisse, und der Nachweis, daß der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist. Weiterhin muß der Antragsteller die für die Eignungsprüfung erforderlichen Erklärungen abgeben, z. B. die Wahlfächer bestimmen und das Fach der zweiten Aufsichtsarbeit angeben. Die Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 2 Buchstabe c geregelt werden. Nach Absatz 2 wird die Zulassung zur Eignungsprüfung versagt, wenn die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen nicht beigebracht werden.

Zu § 5 (Prüfungsfächer)

Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit wird der Gegenstand der Eignungsprüfung durch Auflistung der Prüfungsfächer näher bestimmt. § 5 sieht deshalb eine weitgehende, rechtssatzmäßige Regelung der Prüfungsfächer vor. Einzelheiten werden allerdings dem Verordnungsgeber überlassen, um den Prüfungsgegenstand der künftigen Entwicklung, etwa der Ausweitung von Gemeinschaftsrecht, rasch anpassen zu können.

Zur Auswahl der Prüfungsfächer enthält die Richtlinie wesentliche Vorgaben. Sie ergeben sich teils aus dem Zweck der Eignungsprüfung, teils aus besonderen Vorschriften der Richtlinie. Grundlegend ist, daß die Prüfungsfächer nur die Sachgebiete umfassen dürfen, die auf Grund eines Vergleichs zwischen der in der Bundesrepublik Deutschland verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom, das der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt sind (Artikel 1 Buchstabe g Unterabs. 2 der Richtlinie). Bedeutung und Grundsätze der Aufstellung der „Nichtabdeckungsliste“ sind oben (Erster Teil V.) näher gekennzeichnet. Hervorzuheben ist, daß in die Liste nur Sachgebiete aufgenommen werden dürfen, ohne deren Beherrschung es nicht möglich ist, den Beruf des Rechtsanwalts in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben (Protokollerklärung Nr. 15). Für Rechtsanwälte umfaßt die „Nichtabdeckungsliste“ jedenfalls die Sachgebiete, deren Kenntnis nach dem übereinstimmenden Prüfungsrecht aller Bundesländer für die zweite juristische Staatsprüfung von allen Kandidaten in gleicher Weise verlangt wird. Für Anwälte ergibt sich damit folgende Liste:

Verzeichnis der nicht abgedeckten Sachgebiete im Sinne von Artikel 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 der Richtlinie

1. Zivilrecht

Allgemeiner Teil des BGB

Schuldrecht einschließlich besonderer Ausprägungen außerhalb des BGB

Sachenrecht einschließlich besonderer Ausprägungen außerhalb des BGB

Grundzüge des Familienrechts

Grundzüge des Erbrechts

2. Handelsrecht

Grundzüge des Handelsrechts

Grundzüge des Gesellschaftsrechts

Grundzüge des Wertpapierrechts (ohne Wechsel- und Scheckrecht)

3. Arbeitsrecht

Grundzüge des Individualarbeitsrechts und des kollektiven Arbeitsrechts

4. Staats- und Verfassungsrecht

5. Verwaltungsrecht

Allgemeines Verwaltungsrecht

Allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht

Grundzüge des Sicherheits- und Ordnungsrechts

Grundzüge des Kommunalrechts

Grundzüge des Baurechts

6. Strafrecht

Allgemeine Lehren des Strafrechts

Besonderer Teil des StGB

Bestandteil der vorstehenden Rechtsgebiete ist auch das zu ihnen jeweils gehörende Verfahrensrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht; zu den Rechtsgebieten 1. bis 3. gehören zusätzlich die Grundzüge des Zwangsvollstreckungs- und des Insolvenzrechts.

Der einzelne Antragsteller kann über eine Ausbildung verfügen, die sonst „nicht abgedeckte“ Sachgebiete der deutschen Ausbildung umfaßt. Falls er dies durch das Diplom (im Sinne der Richtlinie) nachweist, kann für diesen Antragsteller eine Prüfungsleistung durch das Prüfungsamt erlassen werden. Die Voraussetzungen sind durch Rechtsverordnung näher zu klären.

Absatz 1 bestimmt, daß die Eignungsprüfung sich jeweils auf vier Gebiete erstreckt: ein Pflichtfach, zwei Wahlfächer und das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte.

Als Pflichtfach ist vorgesehen das Zivilrecht. Es ist in seinem Kernbereich für die anwaltliche Tätigkeit in jeder Ausprägung unverzichtbar.

Bei dem ersten Wahlfach hat der Antragsteller die Wahl zwischen dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht. Für die Zwecke der Eignungsprüfung ist es ausreichend, daß der Antragsteller Kenntnisse in dem einen oder in dem anderen Fach nachweist, je nach seinen Vorkenntnissen oder seiner angestrebten Tätigkeit.

In dem zweiten Wahlfach soll in noch stärkerem Maße auf besondere Kenntnisse und Interessen des Antragstellers Rücksicht genommen werden. Allerdings ist auch insoweit die Wahlmöglichkeit, wie noch erläutert wird, beschränkt.

Auch die Liste der zweiten Wahlfachgruppe ist ausgerichtet an Hauptbereichen anwaltlicher Tätigkeit.

Satz 3 regelt, daß das Öffentliche Recht oder das Strafrecht nicht als erstes und zweites Wahlfach bestimmt werden darf.

Absatz 2 sieht vor, daß durch Rechtsverordnung die Prüfungsinhalte im Pflichtfach und in den Wahlfächern näher zu bestimmen sind. Durch die gesetzliche Regelung ist vorgeschrieben, daß das dem materiellen Recht zugehörige Verfahrensrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht sowie die Grundzüge des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts geprüft werden. Das Wahlfach Zivilrecht ist durch Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 2 Buchstabe a auf Bereiche einzugrenzen, die von dem Pflichtfach Zivilrecht nicht abgedeckt sind.

Zu § 6 (Prüfungsleistungen)

Die Regelung über Art und Zahl der Prüfungsleistungen berücksichtigt den besonderen Zweck (§ 2) der Eignungsprüfung. Nur anwaltsbezogene Leistungen dürfen verlangt werden.

Nach Absatz 1 werden schriftliche wie mündliche Leistungen verlangt. Eine Beschränkung nur auf mündliche oder nur auf schriftliche Leistungen wäre nicht hinreichend aussagekräftig. Der Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland muß eine anwaltstypische Qualifikation sowohl mündlich – etwa bei Verhandlungen und beim Plädoyer – wie schriftlich – bei Gutachten und Schriftsätzen – aufweisen. Eine stärkere Ausrichtung auf die eine oder die andere Tätigkeit wie im Fall des englischen Barristers ist dem deutschen Recht fremd.

Satz 2 stellt klar, daß das Prüfungsverfahren in deutscher Sprache durchgeführt wird und Prüfungsleistungen in deutscher Sprache zu erbringen sind.

Bei Verabschiedung der Richtlinie haben Rat und Kommission durch die Protokollerklärung Nr. 3 ausdrücklich festgestellt, daß der Antragsteller die Sprachkenntnisse besitzen muß, die für die Ausübung seines Berufs im Aufnahmestaat erforderlich sind.

Zwei Aufsichtsarbeiten (Absatz 2 Satz 1) zu unterschiedlichen Prüfungsfächern sind für die schriftliche Prüfung ausreichend, aber auch erforderlich.

Der Bedeutung des Zivilrechts für die Rechtsberatung entsprechend bezieht sich eine Aufsichtsarbeit auf das Pflichtfach Zivilrecht. Hingegen kann der Antragsteller entscheiden, welches der beiden Wahlfächer die zweite Aufsichtsarbeit zum Gegenstand haben soll. Das bei der Wahl nicht berücksichtigte Fach ist Gegenstand der mündlichen Prüfung (Absatz 4 Satz 2).

Die Regelung in Absatz 3 schließt den Antragsteller, dessen beide Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht genügen, von der mündlichen Prüfung aus. Ein solches Ergebnis im schriftlichen Teil der Prüfung zeigt bereits, daß der Antragsteller nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, so daß

die Eignungsprüfung als nicht bestanden gewertet wird.

In der mündlichen Prüfung wird ein Kurzvortrag verlangt, etwa in Form eines Plädoyers oder eines Beratungsgesprächs. Das Prüfungsgespräch soll Aufschluß darüber geben, ob der Antragsteller über die erforderlichen Kenntnisse in dem nicht durch die Aufsichtsarbeit abgedeckten Wahlfach und im Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte verfügt. Ist die Aufsichtsarbeit in einem Fach mißlungen, so erhält der Antragsteller in der mündlichen Prüfung Gelegenheit, auch in diesem Fach hinreichende Kenntnisse nachzuweisen.

Zu § 7 (Prüfungsentscheidung)

Dem Zweck der Prüfung entsprechend werden weder für Einzelleistungen noch für das Gesamtergebnis Noten erteilt. Die Prüfungskommission stellt unter Berücksichtigung der schriftlichen und der mündlichen Leistungen, also aufgrund des Gesamteindrucks, entsprechend dem Zweck der Eignungsprüfung (§ 2) fest, ob der Antragsteller über die Kenntnisse verfügt, die erforderlich sind, um den Beruf eines Rechtsanwalts in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben.

Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung mit Mehrheit. Bei gerader Zahl ihrer Mitglieder kann durch Verordnung geregelt werden, daß die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung sind jeder für sich von Gewicht. Allein aufgrund der schriftlichen Leistungen ist ein Bestehen der Eignungsprüfung nicht möglich.

Zu § 8 (Wiederholung der Prüfung)

Die Eignungsprüfung soll wiederholt werden können. Dadurch erhält der Antragsteller Gelegenheit, Kenntnislücken im deutschen Recht zu schließen. Die näheren Einzelheiten der Wiederholungsprüfung und die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Eine Begrenzung der Zahl kommt in Betracht, um das Prüfungsamt nicht mit aussichtslosen Fällen zu belasten.

Zu § 9 (Verfahren)

Die Regelung entspricht § 68 Abs. 1 Nr. 1 der VwGO, wonach ein Widerspruchsverfahren nicht stattfindet, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist. Durch die Bestimmung werden mögliche Zweifel in einzelnen Ländern an der Stellung ihrer Prüfungsämter als oberste Landesbehörden ausgeräumt. Ferner wird klargestellt, daß die Entscheidung der Prüfungskommission dem Prüfungsamt zuzurechnen ist, so daß auch insoweit kein Widerspruchsverfahren stattfindet.

Zu § 10 (Ermächtigungen)

Die Vorschrift entlastet das Gesetz von Regelungen, die Einzelheiten betreffen oder lediglich der rechtlich gebotenen Anpassung dienen und deshalb

durch Rechtsverordnung getroffen werden können. Ermächtigt wird der Bundesminister der Justiz, dessen Ressort allein berührt ist.

Die Ermächtigung nach Nummer 1 ermöglicht die Anpassung in zwei Fällen: Änderungen des Kreises oder der Bezeichnung der Berufe, die dem Rechtsanwaltsberuf in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen und Änderung des Kreises der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Eine Zustimmung des Bundesrates ist für diese Anpassungen nicht erforderlich. Da das ermächtigende Gesetz selbst der Zustimmung des Bundesrates unterliegt, kann die Zustimmung des Bundesrates ausgeschlossen werden.

In Nummer 2 wird der Verordnungsgeber ermächtigt, die notwendigen Einzelregelungen für die Eignungsprüfung zu treffen. Da die Eignungsprüfung von den Landesjustizprüfungsämtern oder von einem oder mehreren Prüfungsämtern der Länder abgenommen wird, ist es sachgerecht, den Erlass und die Änderung der Verordnung an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

Zu § 11 (Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats)

Hat der Antragsteller die Eignungsprüfung bestanden, kann er grundsätzlich die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verlangen. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann aber unter den gleichen Voraussetzungen versagt werden, wie dies nach § 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung für Bewerber vorgesehen ist, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Dies steht im Einklang mit der Richtlinie. Sie „zielt weder auf eine Änderung der die Berufsausübung einschließlich der Berufsethik betreffenden Bestimmungen ab, die für alle Personen gelten, die einen Beruf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausüben, noch auf einen Ausschluß der Zuwanderer von der Anwendung dieser Bestimmungen“ (10. Erwägungsgrund, Satz 1).

Soweit für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Nachweise aus dem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat benötigt werden, schreibt die Richtlinie in Artikel 6 Erleichterungen zugunsten des Antragstellers vor. Im Einklang mit dieser Vorschrift wird im einzelnen festgelegt, in welchen Fällen eine Bescheinigung oder Urkunde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausreicht.

Zu § 12 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft)

Zu § 1 (Eignungsprüfung)

Die zu Artikel 1 § 1 gemachten Ausführungen gelten für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Pa-

tentanwaltschaft entsprechend. Auch für den Beruf des Patentanwalts soll aus den oben im Ersten Teil unter IV. dargestellten Gründen von den Absolventen der Ausbildung zum Anwalt im gewerblichen Rechtsschutz in anderen Mitgliedstaaten der EG eine Eignungsprüfung gefordert werden.

Zur Eignungsprüfung zuzulassen sind die Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem „reglementierten“ Anwaltsberuf für den gewerblichen Rechtsschutz erfüllen. Eine Richtlinie wie für die Rechtsanwälte die Richtlinie des Rates zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, die die Berufe nennt, existiert für die Anwaltsberufe für den gewerblichen Rechtsschutz nicht. Von den Berufen, die sich in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit der Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes befassen, setzen die in der Anlage zu § 1 des Gesetzes aufgeführten Berufe ein Diplom im Sinne der Richtlinie voraus.

Einen reglementierten Beruf übt in Frankreich der „Conseil en brevets d'invention“ aus, der nach abgeschlossenem technischen Hochschulstudium zunächst eine theoretische juristische Ausbildung von einem Jahr mit Abschlußprüfung durchläuft. Nach zumindest dreijähriger Ausbildung in der Praxis hat er vor dem französischen Patentamt eine weitere Prüfung abzulegen, die dann zur Zulassung zum Beruf berechtigt.

In Italien verfügt ein „Consulente in Proprietà Industriale“ über ein Diplom im Sinne der Richtlinie. Nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium – gleich welcher Fachrichtung – ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erforderlich. In einer schriftlichen Prüfung ist eine Patentanmeldung auszuarbeiten, und in einer mündlichen Prüfung sind unter anderem Kenntnisse des Zivilrechts, des Zivilprozeßrechts, des Öffentlichen Rechts und des gewerblichen Rechtsschutzes sowie der Mechanik, der Elektrotechnik oder der Chemie und die Kenntnis einer Fremdsprache nachzuweisen.

Die Zulassung als „Conseil en Propriété Industrielle“ in Luxemburg berechtigt zur Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Zugelassen wird, wer die europäische Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter bestanden hat, wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften als Vertreter in Patentangelegenheiten zugelassen ist, wer eine mit dem Diplôme d'Etudes Internationales de la Propriété Industrielle abgeschlossene Ausbildung von einem Jahr bei CEIPI (Universität Straßburg) und eine zusätzliche Ausbildungszeit von zwölf Monaten durchlaufen hat oder wer nach mindestens vierjährigem Studium ein Hochschuldiplom einer technischen, naturwissenschaftlichen oder juristischen Fachrichtung erworben und eine zusätzliche Ausbildungszeit von zwölf Monaten durchlaufen hat.

In den Niederlanden ist die Zulassung als „Octrooigemachtigde“ Voraussetzung für die Rechtsbesor-

gung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Erworben wird die Berechtigung durch ein naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium, die Befähigung als technischer Berufsoffizier oder als stellvertretendes technisches Mitglied des Patentamts und eine dreijährige Tätigkeit bei einem Octrooigemachtigde. Die Kenntnisse sind in einer Prüfung vor dem niederländischen Patentamt nachzuweisen.

In Portugal besitzt die Befugnis zur Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes der „Consultore em Propriedade Industrial“. Der Zugang zu dem Beruf erfordert ein abgeschlossenes ingenieur-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium, ansonsten keine weitere Qualifikation.

In Spanien setzt die Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eine Zulassung als „Agente de la Propiedad Industrial“ voraus. Zu deren Erwerb genügt ein Hochschulstudium – gleich welcher Fachrichtung. Eine weitere Ausbildung oder Prüfung ist nicht vorgesehen.

In Belgien, Dänemark und Griechenland gibt es keine reglementierten Berufe für die Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, so daß diese Mitgliedstaaten in der Anlage zu § 1 dieses Gesetzes nicht aufgeführt sind.

In Irland ist die Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes dem „Registered Patent Agent“ und dem „Registered Trade Mark Agent“ zugewiesen. Im Vereinigten Königreich ist die Vertretung und Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes seit dem Inkrafttreten des „Copyright, Designs and Patents Act 1988“ frei, vorher war die Zulassung als „Chartered Patent Agent“ notwendig. Da der Zugang zu den genannten Berufen in Irland und im Vereinigten Königreich keinen Hochschulabschluß verlangt, sind diese Berufe in der Anlage zu § 1 gleichfalls nicht enthalten.

Zu § 2 (Zweck der Eignungsprüfung)

Der Zweck der Eignungsprüfung wird näher bestimmt, um dem Ordnungsgeber (§ 10 Abs. 2) und der Prüfungspraxis eine Auslegungshilfe zu geben. Die Eignungsprüfung soll die Feststellung ermöglichen, ob der Antragsteller die für die Ausübung des Patentanwaltsberufes erforderlichen Kenntnisse im deutschen Recht besitzt.

Zu § 3 (Zuständige Stelle für die Prüfung)

Die Aufgabe, die Eignungsprüfungen für die Patentanwälte abzunehmen, wird der Prüfungskommission bei dem Patentamt (§ 9 PatAnwO) übertragen. Damit werden die breiten Erfahrungen im nationalen Prüfungswesen für Patentanwälte bei der Eignungsprüfung genutzt.

Zu § 4 (Zulassung zur Prüfung)

Nach Absatz 1 entscheidet der Präsident des Patentamtes über die Zulassung zur Eignungsprüfung.

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 1 der Richtlinie vor, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zulassung. Der Antragsteller muß jedoch die notwendigen Erklärungen abgeben und die Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, daß er diese Voraussetzungen erfüllt. Insoweit gelten die Ausführungen zu Artikel 1 § 4 Abs. 2 entsprechend.

Absatz 3 enthält Verfahrensvorschriften für den Fall der Versagung der Zulassung zur Prüfung. Die gerichtliche Nachprüfung ist dem Senat für Patentanwaltssachen bei dem zuständigen Oberlandesgericht zugewiesen (s. Artikel 4 Nr. 6 – § 184 Abs. 1 PatAnwO). Dies entspricht der Zuständigkeit für die Anfechtung von Verwaltungsakten, die gegenüber Bewerbern um die Patentanwaltsprüfung ergehen.

Zu § 5 (Prüfungsfächer)

In § 5 werden die Prüfungsfächer für die Eignungsprüfung bestimmt. Der Prüfungsstoff beschränkt sich auf eine Auswahl aus Rechtsgebieten, die einerseits durch die Ausbildung des Bewerbers im Ausland nicht abgedeckt, andererseits für die Ausübung des Patentanwaltsberufs von entscheidender Bedeutung sind. Auf Rechtsgebiete, die bereits harmonisiert sind oder in den Mitgliedstaaten kaum Unterschiede aufweisen, wird dagegen verzichtet. Gegenstand der Eignungsprüfung kann zudem nur sein, was auch in der Patentanwaltsprüfung (§ 8 PatAnwO) geprüft wird.

Im Vordergrund der praktischen Bedeutung steht das Patentrecht. Das materielle Patentrecht in den in Betracht zu ziehenden Staaten ist durch internationale Übereinkommen so weit vereinheitlicht, daß die ausländische Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse weitgehend vermittelt. Das deutsche Verfahrensrecht zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines Patents vor den zuständigen Behörden und Gerichten ist dagegen geprägt von nationalen Besonderheiten, die die ausländischen Ausbildungen nicht hinreichend berücksichtigen. Entsprechendes gilt für das Gebrauchsmuster-, das Geschmacksmusterrecht, das Warenzeichenrecht und das Sortenschutzrecht einschließlich der Verfahrensrechte.

Wegen der besonderen Prägung im nationalen Recht gehören zum Prüfungsstoff Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozeßrecht, Wettbewerbsrecht einschließlich des Kartellrechts, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit eines Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind, und das Recht der Arbeitnehmererfindungen.

Für den Bereich der Patentanwälte ergibt sich damit folgende „Nichtabdeckungsliste“:

Verzeichnis der nichtabgedeckten Sachgebiete im Sinne von Artikel 1 Buchstabe g Unterabs. 2 der Richtlinie für Patentanwälte:

das Verfahrensrecht zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines Patents,

Warenzeichenrecht einschließlich des Verfahrensrechts,

Gebrauchsmusterrecht einschließlich des Verfahrensrechts,

Sortenschutzrecht einschließlich des Verfahrensrechts,

Geschmacksmusterrecht einschließlich des Verfahrensrechts, Wettbewerbsrecht einschließlich des Kartellrechts, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit eines Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind,

Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Zivilprozeßrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind,

Recht der Arbeitnehmererfindungen.

Absatz 1 bestimmt, daß sich die Eignungsprüfung auf die beiden Pflichtfächer, ein Wahlfach und das Recht für das berufliche Verhalten der Patentanwälte erstreckt.

Absatz 2 legt den Inhalt der Pflichtfächer fest. Wegen der besonderen Bedeutung für die Tätigkeit des Patentanwalts sind das Verfahrensrecht für das Patentrecht und das Warenzeichenrecht, das Gebrauchsmuster- und das Geschmacksmusterrecht einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts Inhalt des ersten Pflichtfachs. Das Bürgerliche Recht, Handelsrecht und Zivilprozeßrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind, bilden das zweite Pflichtfach.

Absatz 3 bezeichnet die beiden Wahlfächer, von denen eines – nach Wahl des Antragstellers – Gegenstand der Eignungsprüfung ist. Es sind dies das Wettbewerbsrecht einschließlich des Kartellrechts, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit eines Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind, und das Recht der Arbeitnehmererfindungen.

Die Aufgabe, die Eignungsprüfungen für Patentanwälte abzunehmen, wird der Prüfungskommission bei dem Patentamt (§ 9 PatAnwO) übertragen. Damit werden die umfangreichen Erfahrungen im nationalen Prüfungswesen für Patentanwälte bei der Eignungsprüfung genutzt.

Zu § 6 (Prüfungsleistungen)

Absatz 1 bestimmt, daß sich die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzt und daß sie in deutscher Sprache abgelegt wird. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 § 6 wird Bezug genommen.

Absatz 2 regelt den schriftlichen Teil der Prüfung. Dieser umfaßt zwei Aufsichtsarbeiten. Von diesen hat eine das erste Pflichtfach – Verfahrensrecht zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines Patents oder Warenzeichens, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrecht einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts – zum Gegenstand. Der Antragsteller hat die Wahl, ob er die zweite Aufsichtsarbeit im zweiten Pflichtfach

– Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozeßrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind – oder in seinem Wahlfach anfertigen will.

Absatz 3 schließt Antragsteller, deren beide Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht genügen, von der mündlichen Prüfung aus. Ein solches Ergebnis im schriftlichen Teil der Prüfung zeigt nämlich bereits, daß der Antragsteller nicht über die für den Beruf des Patentanwalts in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse verfügt, so daß die Prüfung als nicht bestanden gewertet wird.

Absatz 4 regelt den mündlichen Teil der Prüfung. Neben dem Recht für das berufliche Verhalten der Patentanwälte wird das durch die schriftliche Prüfung nicht abgedeckte Prüfungsfach geprüft. Hat der Antragsteller die zweite Aufsichtsarbeit im zweiten Pflichtfach angefertigt, gilt die mündliche Prüfung seinem Wahlfach. Hat er die Aufsichtsarbeit im Wahlfach angefertigt, wird er im zweiten Pflichtfach mündlich geprüft. Ist die Aufsichtsarbeit in einem Fach mißlungen, so erhält der Antragsteller in der mündlichen Prüfung Gelegenheit, auch in diesem Fach hinreichende Kenntnisse nachzuweisen.

Zu § 7 (Prüfungsentscheidung)

Es gelten die Ausführungen zu Artikel 1 § 7 entsprechend.

Zu § 8 (Wiederholung der Prüfung)

Es gelten die Ausführungen zu Artikel 1 § 8 entsprechend.

Zu § 9 (Prüfungsgebühr)

Wie von einem Bewerber, der zur Patentanwaltsprüfung zugelassen ist (§ 12 Abs. 3 Satz 1 PatAnwO), soll vom Antragsteller, der zur Eignungsprüfung zugelassen wird, eine Prüfungsgebühr erhoben werden. Der mit der Zahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission verbundene Aufwand soll damit abgegolten werden.

Zu § 10 (Ermächtigung)

Die Vorschrift soll in Nummer 1 etwa notwendig werdende Anpassungen durch Rechtsverordnung ermöglichen. Die Ermächtigung in Nummer 2 soll die nähere Regelung für Einzelheiten der Zulassung, Durchführung und Wiederholung der Prüfung und des Verfahrens hinsichtlich der Prüfungsgebühr ermöglichen. Nummer 3 ermächtigt zu Regelungen für Antragsteller, die in ihrem Herkunftsstaat einen nicht reglementierten Beruf ausüben und die Voraussetzungen des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie erfüllen.

Zu § 11 (Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedsstaats)

Die Ausführungen zu Artikel 1 § 11 gelten entsprechend.

Zu § 12 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3: Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Artikel 3 enthält die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, die notwendig sind wegen der durch die Richtlinie und das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ermöglichten Zulassung von Bewerbern, die nicht die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben.

Zu Nummer 1 (§ 4 BRAO)

Die grundlegende Vorschrift des § 4 BRAO über die subjektiven Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist dahin zu ergänzen, daß neben den Erwerb der Befähigung zum Richteramt das Bestehen der Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft tritt. Der Bewerber, der die Eignungsprüfung bestanden hat, ist im übrigen im Zulassungsverfahren wie ein Bewerber zu behandeln, der die erforderliche Ausbildung im Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung abgeschlossen hat. Soweit es bei der Prüfung von Gründen für die Versagung der Zulassung auf Bescheinigungen und Urkunden ankommt, die im Heimat- oder Herkunftsstaat erstellt wurden, ist § 11 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu beachten.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 93, 101 BRAO)

Ein Rechtsanwalt, der über die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft den Zugang zum Beruf erlangt, hat nach der Zulassung grundsätzlich die vollen berufsrechtlichen Rechte und Pflichten. Eine Ausnahme ist nur insofern vorzusehen, als damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Besetzung der Ehrengerichte und der Ehrengerichtshöfe mit ehrenamtlichen Richtern aus der Rechtsanwaltschaft (BVerfGE 48, 300, 322; BVerfGE 26, 186, 201) Rechnung getragen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat Zweifel an dem Charakter der ausschließlich mit ehrenamtlichen Richtern besetzten Ehrengerichte als staatliche Gerichte mit dem Hinweis auf die Befähigung der Rechtsanwälte zum Richteramt zurückgewiesen. Da die Rechtsanwälte aus den anderen EG-Staaten diese Befähigung nicht haben, soll sichergestellt werden, daß bei Ehrengerichten (§ 93 Abs. 1 BRAO) und Ehrengerichtshöfen (§ 101 Abs. 1 BRAO) der die Verhandlung leitende Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt hat und die Mehrheit der Spruchkörper aus Personen mit Befähigung zum Richteramt besteht.

Zu Artikel 4 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

In Artikel 4 wird die Patentanwaltsordnung insoweit geändert, als dies wegen des Zugangs von Bewer-

bern notwendig ist, die eine Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft bestanden haben.

Zu Nummer 1 (§ 5 PatAnwO)

Der Begriff „Befähigung für den Beruf des Patentanwalts“, wie er derzeit in §§ 5 ff. PatAnwO geregelt ist, ist im Hinblick auf die Richtlinie auf die durch die Ausbildung im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung erlangte Qualifikation zu beschränken. Daneben tritt gleichwertig die nach der Richtlinie anzuerkennende Ausbildung für einen Beruf auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in Verbindung mit dem Bestehen der Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Entsprechend sind die Überschrift des § 5 PatAnwO und § 5 Abs. 1 PatAnwO zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 10 PatAnwO)

Einem Antragsteller, der nach der Richtlinie die Zulassung zur Eignungsprüfung begehrt, wird diese nicht — wie dies derzeit bei einem Bewerber um die Zulassung zur Patentanwaltsprüfung möglich ist (§ 10 Abs. 2 PatAnwO) — unter Berufung auf die Gründe für die Versagung der Zulassung zur Patentanwaltschaft versagt werden können. Die Richtlinie soll zwar, wie in den Erwägungsgründen ausdrücklich bemerkt wird, die Anwendung der Vorschriften über die Berufsausübung und die Berufsethik auf den Zuwanderer keinesfalls ausschließen. Aber es ist das Ziel der Richtlinie, es dem Zuwanderer möglichst zu erleichtern, seine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erworbene berufliche Qualifikation durch das Bestehen der Eignungsprüfung im Aufnahmestaat zu erweitern. Daher empfiehlt es sich, Gründe, die zum Schutz der Rechtspflege und der Rechtsuchenden gegen die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sprechen können, nicht schon bei der Zulassung zur Eignungsprüfung, sondern erst bei der Zulassung zum Beruf zu prüfen.

Eine unterschiedliche Behandlung der Antragsteller nach der Richtlinie und der Bewerber um die Zulassung zur Prüfung der Rechtskenntnisse im Zuge der innerstaatlichen Ausbildung (§ 8 PatAnwO) in diesem Punkte empfiehlt sich nicht. Zwar kann der Bewerber nach bestandener Prüfung als „Patentassessor“ im Rahmen eines Dienstverhältnisses bestimmte Tätigkeiten bei der Beratung und Vertretung wahrnehmen (§§ 155, 156 PatAnwO), ohne, wie ein Patentanwalt (§ 14 PatAnwO), auf seine persönliche Zuverlässigkeit in einem Zulassungsverfahren geprüft worden zu sein, worauf in der Begründung zu § 10 des Entwurfs einer Patentanwaltsordnung, Deutscher Bundestag, Drucksache V/276 Seite 50, hingewiesen wird. Es kann jedoch dem Arbeitgeber des Patentassessors überlassen bleiben, die Zuverlässigkeit bei der Anstellung und bei der weiteren Tätigkeit zu prüfen. Daher soll in § 10 Abs. 2 PatAnwO die Prüfung möglicher Versagungsgründe für die Zulassung zur Patentanwaltschaft bei der Zulassung zur

Prüfung der Rechtskenntnisse nach § 8 PatAnwO entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 11 PatAnwO)

Die Änderung des § 11 Abs. 1 folgt daraus, daß für den Erwerb der beruflichen Qualifikation die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft neben die Prüfung der Rechtskenntnisse nach § 8 PatAnwO tritt.

Zu Nummer 4 (§ 13 PatAnwO)

Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie schließt es aus, von dem Antragsteller gleichzeitig den Nachweis von Berufserfahrung und das Bestehen einer Eignungsprüfung zu verlangen. Von dem Antragsteller, der seine berufliche Qualifikation durch die Eignungsprüfung erworben hat, soll daher nicht die in § 13 Abs. 3 Satz 2 PatAnwO verlangte mindestens halbjährige Tätigkeit bei einem Patentanwalt zur Einführung in die freiberufliche Praxis gefordert werden.

Zu Nummer 5 (§ 87 PatAnwO)

Die Änderung des § 87 Abs. 2 Satz 1 PatAnwO ermöglicht es, Patentanwälte, die mit einer fremden Staatsangehörigkeit aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zuwandern, zu ehrenamtlichen Richtern für die Gerichte in Patentanwaltsachen zu berufen.

Zu Nummer 6 (§ 184 PatAnwO)

Durch die Änderung des § 184 Abs. 1 Satz 1 wird für Verwaltungsakte bei der Durchführung des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft oder einer Rechtsverordnung, die auf der in dem genannten Gesetz (§ 10) enthaltenen Ermächtigung beruht, die Zuständigkeit der Gerichte in Patentanwaltssachen (Oberlandesgericht und Senat für Patentanwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof) begründet. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der bestehenden Regelung für die Zuständigkeit bei der Anfechtung von Verwaltungsakten in Patentanwaltssachen.

Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für das Gesetz insgesamt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. des Jahres vor dem von der Richtlinie gesetzten Zeitpunkt in Kraft treten. Nur für die Verordnungsermächtigungen ist das Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung vorgesehen, um die Verordnungen rechtzeitig erlassen zu können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Prüfung wird von einer Kommission mit mindestens drei Prüfern abgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

Als Folge sind

in Artikel 1 § 7 die Worte „mit Stimmenmehrheit“ zu streichen

Begründung:

- a) Nach § 7 entscheidet die Prüfungskommission aufgrund des Gesamteindrucks über das Bestehen der Prüfung. Ihr obliegt also die abschließende Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Es erscheint aus Rechtsgründen und im Interesse eines zügigen Prüfungsverfahrens angebracht, auch die Entscheidung über die Bewertung der Aufsichtsarbeiten und damit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung dieser Kommission zu übertragen.
- b) Da nach dem vorgeschlagenen Satz 1 des Absatzes 3 die Kommission aus einer geraden Zahl von Kommissionsmitgliedern bestehen kann, ist für den Fall der Stimmengleichheit eine Regelung (Stichentscheid der Stimme des Vorsitzenden) erforderlich. Diese in Satz 2 aaO enthaltene Regelung wirkt sich auch auf die Fassung des § 7 aus.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 2 nach den Worten „der Antragsteller“ die Worte „die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder“ einzufügen.

Begründung

Artikel 1 § 4 Abs. 2 des Entwurfs führt zu der unzutreffenden Annahme, daß die Zulassung nur versagt wird, wenn Unterlagen nicht vorgelegt oder Erklärungen nicht abgegeben werden. Die Zulassung muß jedoch auch dann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller z. B. nicht unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt, sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren vor einem anderen Prüfungsamt befindet, die Prüfung in drei Versuchen nicht bestanden hat oder

eine erforderliche Zustimmung zu einem Wechsel des Prüfungsamtes nicht vorliegt.

3. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 3 die Worte „Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen“

durch die Worte „Der Antragsteller wird mündlich geprüft“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu Artikel 1 (§ 10 Nr. 2 Buchstabe b)

In Artikel 1 ist § 10 Nr. 2 Buchstabe b zu streichen.

Zur Erreichung der Zwecke des Gesetzes bedarf es keiner Ermächtigung, durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz umfassend „die Organisation des Prüfungsamtes“ regeln zu können. Durch eine solche Regelung könnte in unvertretbarem Umfang in die Behördenorganisation der Länder eingegriffen werden, zumal nach § 3 Abs. 1 Prüfungsamt das für die zweite juristische Staatsprüfung zuständige Prüfungsamt ist. Soweit es einer bundesrechtlichen Regelung für die Durchführung der Eignungsprüfung bedarf, reicht die Ermächtigung in § 10 Nr. 2 auch ohne den zu streichenden Buchstaben b aus, zumal in der durch das Wort „insbesondere“ eingeleiteten Aufzählung die einer Regelung durch den Verordnungsgeber zugänglichen Rechtsgebiete nicht abschließend umschrieben werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 10 Nr. 2 Buchstabe i)

Den Ländern werden durch die Vornahme der Eignungsprüfungen für Rechtsanwälte Kosten entstehen. Artikel 1 § 10 Nr. 2 Buchstabe i des vorliegenden Gesetzentwurfs ermächtigt aus diesem Grund den Bundesminister der Justiz, die Einzelheiten der Eignungsprüfung, insbesondere die Erhebung einer Gebühr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu regeln.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine entsprechende Verordnung vorzubereiten und zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (Artikel 6 Abs. 2) zu erlassen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Artikel 1 — § 3 Abs. 3 und § 7 —)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 2. (Artikel 1 — § 4 Abs. 2 —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. (Artikel 1 — § 6 Abs. 3 —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 4. (Artikel 1 — § 10 Nr. 2 Buchstabe b —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. (Artikel 1 — § 10 Nr. 2 Buchstabe i —)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob in der zu erlassenden Rechtsverordnung die Erhebung einer Gebühr für die Abnahme der Eignungsprüfung geregelt wird.

Die Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zustimmt, verursachen wegen ihres rechtstechnischen Inhalts keine zusätzlichen Kosten; sie haben daher keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes oder der Länder, auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau.

